OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602993/5/ZO/JW

Datum:
Linz, 16. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des T.G, vertreten durch Rechtsanwälte K & N H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.2.2019, GZ: VerkR96-18383-2018, wegen einer Übertretung des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3.7.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wortfolge „Radar- oder Laserblocker“ durch das Wort „Laserblocker“ ersetzt wird.

II. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 1.400 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Tage herabgesetzt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 140 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 10.6.2018 um 10:07 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X, an welchem ein so genannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke X angebracht war, in Enns, auf der L 1403 bei km 1,400 gelenkt habe, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 98a Abs. 1 KFG begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 200 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde räumte der Beschwerdeführer vorerst ein, dass im Fahrzeug tatsächlich ein „Radar- oder Laserblocker“ eingebaut gewesen sei. Er habe davon jedoch keine Kenntnis gehabt. Die Behörde behaupte, dass es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung nicht nachvollziehbar sei, dass ihm der eingebaute Radar- bzw. Laserblocker weder durch akustische Signale im Innenraum noch durch nicht originale Knöpfe im Innenraum aufgefallen sei. Diese Ausführungen könnten nicht nachvollzogen werden. Seine Gattin habe im November 2016 sehr kurzfristig ein neues Fahrzeug benötigt, weshalb sie diesen PKW kurzfristig erworben hätten. Bereits zu diesem Zeitpunkt sei der Radar- bzw. Laserblocker im gegenständlichen Fahrzeug eingebaut gewesen. Weder seine Gattin noch er seien darüber aufgeklärt worden. Von diesem Gerät habe er erst bei der Verkehrskontrolle am 10.6.2018 erfahren.

Während sich das Fahrzeug im Besitz seiner Gattin befunden habe, sei der Radar- bzw. Laserblocker offensichtlich insoweit ausgeschaltet gewesen, als keine akustischen Signale im Innenraum des Fahrzeuges gesendet wurden. Bei der Nachschau durch die Polizeibeamten am 10.6.2018 habe sich gezeigt, dass sich im Fußinnenraum ein versteckter kleiner Schalter befunden habe, mit welchem man offensichtlich ein- oder ausschalten konnte, ob der eingebaute Radar- bzw. Laserblocker im Innenraum des Fahrzeuges akustische Signale abgibt oder nicht. Als er den PKW erworben hatte, sei der Schalter offensichtlich so gestellt gewesen, dass das Gerät keine akustischen Signale abgegeben habe. Es habe sich um einen kleinen Schalter gehandelt, welcher im Fußinnenraum versteckt gewesen sei. Er habe beim Erwerb des Fahrzeuges im Jahr 2016 davon ausgehen können, dass er ein ordnungsgemäß ausgestattetes Fahrzeug erwerbe. Er habe keinen Grund

gehabt, das Fahrzeug darauf zu untersuchen, ob sich in diesem ein Radar- bzw. Laserblocker befinde.

Das Gerät selbst sowie der im Fußinnenraum befindliche kleine Schalter seien derart gut versteckt verbaut gewesen, dass auch die Polizeibeamten erhebliche Zeit gebraucht hätten, bis sie sowohl das Gerät als auch den Schalter gefunden hatten. Dies, obwohl die Polizeibeamten davon überzeugt gewesen seien, dass in diesem Fahrzeug ein entsprechendes Gerät verbaut gewesen sei. Er selbst habe jedoch keinerlei Grund gehabt, davon auszugehen, dass sich ein derartiges Gerät in seinem Fahrzeug befinde, weshalb er dieses Gerät bzw. den kleinen Schalter nicht habe entdecken müssen.

Der Vorwurf, dass er Kenntnis darüber gehabt habe, dass in dem von ihm gelenkten Fahrzeug ein Radar- bzw. Laserblocker eingebaut sei, sei schlichtweg falsch.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3.7.2019. An dieser haben der Beschwerdeführer sowie seine Gattin (Beschwerdeführerin im Parallelverfahren LVwG-602994 als Zulassungsbesitzerin) sowie deren Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Der Meldungsleger GI W wurde als Zeuge zum Sachverhalt befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 10.6.2018 um 10:07 Uhr den im Spruch angeführten PKW, einen X. Zulassungsbesitzerin dieses Fahrzeuges ist seine Gattin V.G, welche sich zum Vorfallzeitpunkt als Beifahrerin im Fahrzeug befand. Den PKW hatte der Beschwerdeführer im November 2016 bei einem Autohändler gebraucht erworben, er wurde in der Zwischenzeit hauptsächlich von seiner Gattin, teilweise aber auch von ihm gelenkt. Im Fahrzeug war ein Laserblocker der Marke X eingebaut, wobei dieser Einbau nach den diesbezüglich glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers bereits vom Vorbesitzer veranlasst worden war. Weder der Vorbesitzer noch der Fahrzeughändler haben den Beschwerdeführer anlässlich des Erwerbs des Fahrzeuges darauf hingewiesen, auch bei den in der Zwischenzeit durchgeführten Servicearbeiten und der „Pickerlüberprüfung“ des Fahrzeuges in der Fachwerkstätte bzw. beim ÖAMTC wurde er darauf nicht hingewiesen.

Unmittelbar vor der Anhaltung des Fahrzeuges hatte der Polizeibeamte W mit einem Lasergerät versucht, eine Messung des gegenständlichen Fahrzeuges durchzuführen. Diese war für 2-3 Sekunden lang nicht möglich, obwohl der Zeuge das Fahrzeug anvisiert hatte. Der Sensor des gegenständlichen Laserblockers war unmittelbar unter der vorderen Kennzeichentafel angebracht, dieses Gerät war entsprechend den vorgelegten Fotos in etwa so lang, wie ein Buchstabe des Kennzeichens. Nach der Einschätzung des Polizeibeamten war dieser Sensor relativ offensichtlich eingebaut, der Beschwerdeführer und seine Gattin behauptete, diesen nicht gesehen zu haben.

Im Zuge der Kontrolle wurde unter anderem die Motorhaube des gegenständlichen Fahrzeuges geöffnet. In der Nähe der Motorhaubenentriegelung befand sich ein kleiner Kippschalter, mit welchem der Laserblocker ein- bzw. ausgeschaltet werden konnte. Das Steuergerät selbst konnte vorerst nicht gefunden werden, später stellte sich heraus, dass sich dieses in einem Hohlraum hinter dem Armaturenbrett befand, in welchen man nur blicken konnte, nachdem man die darüber befindliche Abdeckung entfernt hatte.

Nach dem Öffnen der Motorhaube und nachdem die Polizisten auch den Ein- und Ausschalter gefunden hatten, wurde beim stehenden Fahrzeug eine weitere „Probemessung“ mit dem Lasergerät durchgeführt. Auch diese Messung war erfolglos, wobei aus dem Fahrzeug ein Piepsgeräusch zu hören war.

Der Umstand, dass der unmittelbar unter der vorderen Kennzeichentafel befindliche Sensor relativ leicht ersichtlich war, ergibt sich aus der unbedenklichen Aussage des Polizeibeamten W, welchem dieser Sensor bereits beim Hingehen zum Fahrzeug aufgefallen ist. Aus den vorgelegten Fotos ergibt sich, dass dieser leicht erkennbar ist und der Sensor erweckt auch den Eindruck, dass es sich dabei nicht um ein original eingebautes Bauteil dieses Fahrzeuges handelt.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass ihm das Steuergerät und der Kippschalter nicht aufgefallen sind, ist hingegen glaubwürdig. Das Steuergerät selbst war hinter dem Armaturenbrett verbaut und der relativ kleine Kippschalter befand sich im Fußraum vor der Motorhaubenentriegelung. Wenn man dem Beschwerdeführer zugesteht, dass er diesen Bereich nie genauer betrachtet hat (zum Beispiel im Fall einer Fahrzeuginnenreinigung), so ist durchaus nachvollziehbar, dass ihm dieser Schalter nicht aufgefallen ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Stellung dieses Kippschalters zwischen der Anhaltung des Beschwerdeführers und der „Probemessung“ bei der Kontrolle nicht verändert wurde. Der Beschwerdeführer selbst hat ausdrücklich angegeben, keinen Schalter betätigt zu haben und der Polizeibeamte, dem auch der Beschwerdeführer ein sachliches und korrektes Vorgehen attestierte, hatte dafür keinerlei Grund. Auch ein unabsichtliches Betätigen dieses Schalters beim

Entriegeln der Motorhaube ist sehr unwahrscheinlich. Daraus ergibt sich, dass jenes Piepsgeräusch, welches bei der Probemessung zu hören war, auch bei der vorangegangenen Lasermessung sowie bei allen weiteren vorherigen Messungen hörbar gewesen sein musste. Es ist bekannt, dass im Zuge der Verkehrsüberwachung häufig Geschwindigkeitsmessungen mit Lasergeräten durchgeführt werden, wobei gerade höherwertige Fahrzeuge besonders häufig gemessen werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass jenes Piepsgeräusch, welches eine versuchte Lasermessung anzeigt, auch bei vorherigen Fahrten des Beschwerdeführers bzw. dessen Gattin hörbar gewesen sein musste.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Gemäß § 98a Abs. 2 KFG sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges anzulasten, es sei denn, der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

5.2. In dem vom Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt gelenkten Fahrzeug war erwiesenermaßen ein Laserblocker angebracht. Dieser Umstand hätte dem Beschwerdeführer auch auffallen müssen. Er war als Lenker gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 verpflichtet, vor Fahrtantritt den technisch einwandfreien Zustand des Fahrzeuges zu überprüfen. Dabei hätte ihm jedenfalls der in unmittelbarer Nähe der vorderen Kennzeichentafel eingebaute Sensor auffallen müssen und er wäre – soweit ihm dessen Funktion nicht ohnedies bekannt war – verpflichtet gewesen, sich diesbezüglich bei einer kompetenten Stelle zu informieren (vgl. dazu den Beschluss des VwGH vom 15.4.2019, Ra 2018/02/0076-3; dieser ist nach hs. Ansicht auch auf den relativ gut sichtbaren Sensor anzuwenden).

Der Umstand, dass die Gattin des Beschwerdeführers mit diesem Fahrzeug wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung bestraft wurde, ändert daran nichts. Das Beweisverfahren hat lediglich ergeben, dass mit dem gegenständlichen Gerät Lasermessungen verhindert wurden, ob dieses Gerät auch in der Lage war, Radarmessungen zu verhindern, steht hingegen nicht fest. Dies gilt insbesondere für mögliche Radarmessungen von hinten im abfließenden Verkehr, weil der gegenständliche Sensor im Bereich der vorderen Kennzeichentafel angebracht war.

Der Beschwerdeführer hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver und subjektiver Hinsicht zu verantworten.

5.3. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 beträgt die Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 5.000 Euro.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Über den Beschwerdeführer scheinen bei der LPD Oberösterreich mehrere noch nicht getilgte verkehrsrechtliche Vormerkungen aus der Zeit vor dieser Übertretung auf. Diese sind zwar nicht straferschwerend, der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt dem Bf aber nicht zugute. Es ist ihm lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor. Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern eine generalpräventive Wirkung entfalten.

Die Geldstrafe entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers, welcher trotz der von ihm behaupteten ungünstigen finanziellen Verhältnisse eine eigene Wohnung, welche er getrennt von seiner Gattin bewohnt, sowie unabhängig vom gegenständlichen PKW, der seiner Gattin gehört, ein eigenes Auto finanzieren kann. Es ist davon auszugehen, dass der

Beschwerdeführer die herabgesetzte Geldstrafe bezahlen kann und diese in der jetzt festgesetzten Höhe erforderlich ist, um in Zukunft zur genaueren Einhaltung der gegenständlichen Bestimmung anzuhalten.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis waren die behördlichen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 2 VStG entsprechend herabzusetzen, für das Beschwerdeverfahren waren gemäß § 52 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Laserblockern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl